

SZ_GERICHTE STK 2019 27 vom 15. Juli 2019

SZ Gerichte, 2019-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2019 27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2019_27)

FR: SZ_GERICHTE STK 2019 27 du 15 juillet 2019

IT: SZ_GERICHTE STK 2019 27 del 15 luglio 2019

Regeste

versuchte vorsätzliche Tötung (2. Rechtsgang) | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 8

der Übertretung des Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a BetmG (...) Die Hauptverhandlung vor Schranken des Strafgerichts fand am 9. und

E. 10

Die Beschuldigten seien in solidarischer Haftbarkeit zu verpflichten, der Privatklägerin D._____ eine Genugtuungsleistung von Fr. 80'000.00 nebst 5 % Zins seit 13. Oktober 2014 zu bezahlen. III. Kosten und Entschädigung Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. Kosten- und Entschädigung Untersuchungsverfahren) zu Lasten der Beschuldigten. Verteidigung des Beschuldigten A._____ 1. Der Beschuldigte sei b. des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1, 2 und 4 StGB, c. der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB, d. des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, e. des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie f. der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG schuldig zu sprechen. 2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Jahren und drei Monaten zu bestrafen. Die bisher erstandene Haft von 717 Tagen sei auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

Kantonsgericht Schwyz 10 3. Die Tatwaffe sei definitiv einzuziehen und gutscheinend zu verwenden. 4. Regelung der Zivilansprüche gemäss den heutigen Ausführungen. 5. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens seien (ausgenommen der Kosten der amtlichen Verteidigung) meinem Mandanten zu einem Drittel aufzuerlegen. Am 10. Februar 2017 beschloss das Strafgericht Schwyz Folgendes: Das Verfahren gegen A._____ wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, begangen am

E. 12

und 13./14. Oktober 2014, wird in Nachachtung des Spezialitätsprinzips eingestellt. Gleichzeitig erkannte das Strafgericht Schwyz wie folgt: 1. A._____ wird schuldig gesprochen a) der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, begangen am

E. 13

Oktober 2014 d) der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, begangen am 13. Oktober 2014 e) des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, begangen am 13. Oktober 2014

Kantonsgericht Schwyz 16 f) des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, begangen am 13. Oktober 2014 g) des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, begangen am 13. Oktober 2014. 2. A. _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren und sechs Monaten, unter Anrechnung von 1'148 Tagen Auslieferungs- und Untersuchungs- sowie im vorzeitigen Strafvollzug verbrachten Haft, bestraft. 3. Zivilforderungen: a) Es wird Vormerk genommen, dass A. _____ die Zivilforderung von D. _____ betreffend Erwerbsausfall bis zum 10. Februar 2017 im Betrag von Fr. 19'867.95 zzgl. 5 % Zins seit jeweiliger Fälligkeit vollumfänglich und seit dem 10. Februar 2017 dem Grundsatz nach anerkannt hat. Im Übrigen wird die Zivilforderung von D. _____ betreffend Erwerbsausfall auf den Zivilweg verwiesen. b) Es wird Vormerk genommen, dass A. _____ die Zivilforderung von D. _____ betreffend Rentenschaden dem Grundsatz nach anerkannt hat. Im Übrigen wird die Zivilforderung von D. _____ betreffend Rentenschaden auf den Zivilweg verwiesen. c) Es wird Vormerk genommen, dass A. _____ die Zivilforderung von D. _____ betreffend Haushaltsschaden bis zum 10. Februar 2017 im Betrag von Fr. 41'164.80 zzgl. 5 % Zins seit jeweiliger Fälligkeit und seit dem 10. Februar 2017 dem Grundsatz nach anerkannt hat. Im Übrigen wird die Zivilforderung von D. _____ betreffend Haushaltsschaden auf den Zivilweg verwiesen. d) Es wird Vormerk genommen, dass A. _____ die Zivilforderung von D. _____ betreffend Franchisen und Selbstbehalte der Krankenkasse für die Jahre 2015 und 2016 im Betrag von Fr. 2'000.00 zzgl. 5 % Zins seit jeweiliger Fälligkeit vollumfänglich und seit dem 31. Dezember 2016 dem Grundsatz nach anerkannt hat. Im Übrigen wird die Zivilforderung von D. _____ betreffend Franchisen und Selbstbehalte der Krankenkasse auf den Zivilweg verwiesen. e) Die Zivilforderung von D. _____ betreffend den Sachschaden (Selbstbehalt I. _____ [Versicherung]) im Betrag von Fr. 200.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 13. Oktober 2014 wird vollumfänglich gutgeheissen und A. _____ wird in solidarischer Haftbarkeit mit den Mitbeschuldigten P. _____ und H. _____ verpflichtet, D. _____ diesen Betrag zzgl. 5 % Zins zu bezahlen. f) Die Genugtuungsforderung von D. _____ im Betrag von Fr. 80'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 13. Oktober 2014 wird Kantonsgericht Schwyz 17 teilweise gutgeheissen und A. _____ wird verpflichtet, D. _____ den Betrag von Fr. 40'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 13. Oktober 2014 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung abgewiesen. g) Es wird Vormerk genommen, dass A. _____ die Zivilforderung von F. _____ betreffend Erwerbsausfall bis zum 10. Februar 2017 im Betrag von Fr. 8'114.30 zzgl. 5 % Zins seit jeweiliger Fälligkeit vollumfänglich und seit dem 10. Februar 2017 dem Grundsatz nach anerkannt hat. Im Übrigen wird die Zivilforderung von F. _____ betreffend Erwerbsausfall auf den Zivilweg verwiesen. h) Es wird Vormerk genommen, dass A. _____ die Zivilforderung von F. _____ betreffend Rentenschaden dem Grundsatz nach anerkannt hat. Im Übrigen wird die Zivilforderung von F. _____ betreffend Rentenschaden auf den Zivilweg verwiesen. i) Es wird Vormerk genommen, dass A. _____ die Zivilforderung von F. _____ betreffend Haushaltsschaden bis zum 10. Februar 2017 im Betrag von Fr. 57'396.00 zzgl. 5 % Zins seit jeweiliger Fälligkeit und seit dem 10. Februar 2017 dem Grundsatz nach anerkannt hat. Im Übrigen wird die Zivilforderung von F. _____ betreffend Haushaltsschaden auf den Zivilweg verwiesen. j) Es wird Vormerk genommen, dass A. _____ die Zivilforderung von F. _____ betreffend Franchisen und Selbstbehalte der Krankenkasse für die Jahre 2015 und 2016 im Betrag von Fr. 2'000.00 zzgl. 5 % Zins seit jeweiliger Fälligkeit vollumfänglich und seit dem 31. Dezember 2016 dem

Grundsatz nach anerkannt hat. Im Übrigen wird die Zivilforderung von F. _____ betreffend Franchisen und Selbstbehalte der Krankenkasse auf den Zivilweg verwiesen. k) Die Genugtuungsforderung von F. _____ im Betrag von Fr. 100'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 13. Oktober 2014 wird teilweise gutgeheissen und A. _____ wird verpflichtet, F. _____ den Betrag von Fr. 80'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 13. Oktober 2014 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung abgewiesen. 4. Die mit Beschlagnahmebefehl der kantonalen Staatsanwaltschaft vom 2. Juni 2016 beschlagnahmte Pistole CRVENA Zastava, Kal. 7.65, Seriennummer A218466, lagernd bei der Kantonspolizei Schwyz, wird eingezogen und der Kantonspolizei Schwyz zur Vernichtung I gutscheinenden Verwendung überlassen.

Kantonsgericht Schwyz 18 5. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 141'756.80 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 14'757.10 den Kosten der amtlichen Verteidigung 41'300.30 (ohne Übersetzungskosten) _____ Total Fr. 197'814.20 werden A. _____ auferlegt. Bezüglich der Kosten für die amtliche Verteidigung bleibt Ziff. 7 vorbehalten. 6. A. _____ wird verpflichtet, D. _____ und F. _____ für ihre gemeinsamen notwendigen Aufwendungen im Verfahren anteilmässig und reduziert mit pauschal Fr. 12'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen. 7. Amtliche Verteidigung: a) Es wird vorgemerkt, dass der amtliche Verteidiger RA B. _____ mit Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 5. Dezember 2016 mit Fr. 20'000.00 als Vorauszahlung entschädigt wurde. b) Der amtliche Verteidiger RA B. _____ wird aus der Staatskasse zusätzlich mit Fr. 26'181.90 (inkl. Auslagen und MWST; Fr. 180.00 Stundenansatz) entschädigt (Fr. 46'181.90 ./ Fr. 20'000.00). c) Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ einstweilen auf die Staatskasse genommen. d) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO beschränkt auf Fr. 41'300.30 (Entschädigung ohne Übersetzungskosten). 2. a) Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 11'500.00 (inklusive Kosten der Anklagevertretung von Fr. 1'500.00 und der Gerichtsgebühr von Fr. 10'000.00; exkl. Übersetzungskosten von Fr. 1'000.00) werden zu 9/10 (Fr. 10'350.00) dem Beschuldigten und zu 1/10 (Fr. 1'150.00) dem Staat auferlegt. b) Bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt Ziff. 3 vorbehalten. 3. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt B. _____ wird für das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse pauschal mit Fr. 13'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Der Beschuldigte ist im Rahmen von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zur Rückzahlung der Kosten im Umfang von Fr. 11'700.00 (9/10 von Fr. 13'000.00) verpflichtet.

Kantonsgericht Schwyz 19 4. Es wird keine Parteientschädigung an die Privatklägerschaft gesprochen. 5.-6. [Rechtsmittel und Zufertigung]. B. Gegen das am 13. August 2018 versandte begründete Urteil des Kantonsgerichts erhob der Beschuldigte am 12. September 2018 Beschwerde beim Bundesgericht mit folgenden Anträgen (KG-act. 26/1): Das Urteil des Kantonsgericht Schwyz vom 18. April 2018 sei teilweise aufzuheben und es sei der Beschwerdeführer a) vom Vorwurf der versuchten Tötung zum Nachteil von Frau D. _____ freizusprechen (Dispositivziffer 1a des angefochtenen Urteils) b) mit einer Freiheitsstrafe von neun Jahren (abzüglich der bereits erstandenen Haft) zu bestrafen. Eventuell sei das Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 18. April 2018 aufzuheben und die Sache sei zur neuerlichen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Unter Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons Schwyz, wobei die Parteientschädigung

direkt dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zuzusprechen sei. Das Bundesgericht erkannte mit Urteil 6B_881/2018 vom 15. März 2019 wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.